Vereinsstatuten Handballclub Einsiedeln (HCE)

Artikel 1 Name, Sitz, Zweck, Ethik

Name 1 Unter dem Namen Handballclub Einsiedeln (HCE) besteht seit 1980 ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der HCE ist Mitglied des Zürcher Handball-Verbandes (ZHV) und des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und ist zur Einhaltung derer Statuten verpflichtet.

Sitz 2 Der HCE hat seinen Sitz in Einsiedeln

Zweck 3 Der HCE bezweckt die Pflege und Förderung des Handballsportes in der Region Einsiedeln.

Unabhängigkeit 4 Der HCE ist politisch und konfessionell neutral.

Ethik 5 Der HCE setzt sich zusammen mit dem ZHV und SHV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HCE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
Der HCE sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem HCE angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.
Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.
Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.
Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Kategorien 1 Der HCE besteht ausfolgenden Mitgliedern
- Aktivmitglieder (ab dem 16. Altersjahr) - Teilnahme Meisterschaft
- Aktivmitglieder (ab dem 16. Altersjahr)
- Junioren und Juniorinnen (ab dem 13. Altersjahr)
- Animation
- Passivmitglieder und Gönner
- Ehrenmitglieder

Aktive und Nachwuchs 2 Frauen und Männer, die Freude am Handballsport haben und bereit sind, den Statuten und den internen Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich Spiele und Trainings nachzukommen.

Passivmitglieder und Gönner 3 Behörden, Vereine, Firmen und Private, die durch den Passivbeitrag die Bestrebungen und Interessen des HCE unterstützen.

Ehrenmitglieder 4 Sie werden aufgrund ihrer Verdienste um den Club von der Generalversammlung ernannt.

Aufnahme 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung und wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Versicherung 6 Mitglieder müssen persönlich und auf eigene Kosten gegen Unfall versichert sein.

Stimm-berechtigung 7 Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Juniorinnen und Junioren, die im betreffenden Jahr der Generalversammlung 16 Jahre alt werden.

Austritt 8 Der Austritt aus dem HCE erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, spätestens auf die GV hin. Erfolgt der Austritt später, ist das betreffende Mitglied für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Ausschluss 9 Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Anordnungen des Vorstandes verstossen, können von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren auf die nächste GV hin automatisch ihre Mitgliedschaft.

Artikel 3 Organe des Clubs

Organe 1 Die Organe des Clubs sind
- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

General-versammlung 2 Die ordentliche Generalversammlung, zu der alle Stimmberechtigten eingeladen werden, findet in der Regel nach Abschluss der Meisterschaft statt. Die Einladung dazu hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich *oder elektronisch an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse* zu erfolgen. Sie beschliesst meistens über folgende Geschäfte:
- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Mutationen
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Meisterschaftsbetrieb
- Mitgliederbeiträge
- Anträge, Anschaffungen und Budget
- Wahlen
- Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ausserordentliche GV 3 Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Vorstand 4 Der Vorstand leitet den Club, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. *Der Verein fördert die Gleichstellung und strebt eine ausgewogene Geschlechterverteilung an. Bei der Kandidatensuche wird darauf*

hingearbeitet, dass die Geschlechter mindestens zu je 33% vertreten sind.

Vorstands-sitzungen

5 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er erfüllt seine Funktionen ehrenamtlich. Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefasst.

Aufgaben

6 Aufgaben des Vorstandes:
- Beschlussfassung in allen Club Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vertretung des Clubs
- Einberufung der GV

Geschäftsführung

7 Der Vorstand führt alle Geschäfte sorgfältig.

Unterschrifts-berechtigung

8 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der HCE durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für die Erledigung der Kassageschäfte führt der Kassier Einzelunterschrift.

Ausgabe-kompetenz des Vorstandes

9 Der Vorstand darf zusätzlich zum Budget über maximal 5'000 Franken selbst entscheiden. Bei Geschäften, die diesen Betrag übersteigen, muss die Generalversammlung entscheiden.

Rechnungs-revisoren

10 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen jährlich die vom Kassier vorgelegte Rechnung / Budget und unterbreiten der GV schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme.

Spezial-kommission

11 Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen oder Organisationskomitees ernannt werden.

Interessenkonflikt

12 Mitglieder in leitender Funktion sind zur Offenlegung eines Interessenkonfliktes verpflichtet. Besteht der Anschein einer Befangenheit, tritt das Mitglied in den Ausstand und orientiert die Ansprechperson im Vorstand.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter den Vize-Präsidenten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 4 Finanzen

Mitglieder-beiträge

1 Aktivmitglieder, Junioren, Juniorinnen und Passivmitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der GV festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag im Aktivbereich ist auch unterjährig geschuldet.

Lizenzbeitrag

2 Aktivmitglieder, Junioren, Juniorinnen zahlen den Lizenzbeitrag (SHV), dessen Höhe vom Verband festgelegt wird.

Vereinsjahr

3 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom *1. Juli bis 30. Juni*.

Verbindlichkeiten

4 Für die Verbindlichkeiten des HCE haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht seiner Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 *Datenschutz*

Zweckbindung *1* *Der Verein erhebt und bearbeitet nur Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Mitgliederverwaltung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig sind. Der Vorstand stellt eine angemessene Datensicherheit sicher.*

Transparenz *2* *Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten für vereinsinterne Zwecke sowie zur Information der Öffentlichkeit über Vereinstätigkeiten (z. B. Webseite, Jahresbericht) verwendet werden dürfen.*

Artikel 6 Statutenänderungen

1 Statutenänderungen sind den Mitgliedern bis mindestens 20 Tage vor der GV zur Kenntnis zu bringen. Diese Statuten können an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Artikel 7 Auflösung

Antrag 1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlussfassung 2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Vermögens-verwendung 3 Gleichzeitig wird über eine zweckmässige Weiterverwendung des Materials und des Vereinsvermögens entschieden.

Artikel 8 Schlussbestimmung

Beschluss-fassung 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom *25. Juli 2025* und wurden durch die Generalversammlung vom *24. Juli 2026* genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Einsiedeln, *24. Juli 2026*

Handballclub Einsiedeln
für den Vorstand

L. Schönbächler

Präsident
Lukas Schönbächler

Gianna Ribbers

Aktuarin
Gianna Ribbers